

Jean-Luc Egger, Angela Ferrari, Letizia Lala (a cura di), *Le forme linguistiche dell'ufficialità. L'italiano giuridico e amministrativo della Confederazione Svizzera*, Casagrande, Bellinzona 2013.

Alcuni libri vanno assaggiati, altri inghiottiti, pochi masticati e digeriti (Francis Bacon, Saggi, 1597/1625)

Da qualche mese a questa parte, i traduttori, i redattori e gli italianisti in generale hanno a disposizione una nuova opera di riferimento sull'italiano istituzionale in Svizzera, che si rivela essere anche un ricco strumento di lavoro su cui riflettere e discutere. L'uso istituzionale dell'italiano in Svizzera viene segmentato in: comunicati stampa, anglicismi, connettivi nei testi normativi dell'Unione europea, formazione all'analisi terminologica, pagine web dell'Amministrazione federale, OMNIA, verbi modali e italiano giuridico.

L'elemento su cui s'impenna tutta l'opera (ma non poteva essere altrimenti vista la specificità delle tipologie testuali affrontate) è costituito dai vincoli. La nozione di vincolo è «declinata in modi diversi – è il comun denominatore che permette di capire alcune forze, debolezze e peculiarità dei tipi di scrittura affrontati» (introduzione, 14): pur ricordando che per ogni comunicazione efficace «i vincoli sono tutto» (Testa, 15). La forte codificazione della scrittura istituzionale potrebbe suscitare qualche malumore tra i redattori e i traduttori: una scrittura fortemente controllata e soggetta a molteplici vincoli ricorda un noto rilievo di Barthes: la lingua in sé – sosteneva il critico letterario – «non è né reazionaria né progressista: è semplicemente fascista, il fascismo infatti non è impedire di dire ma obbligare a dire» (Barthes 1989, 18).

Tale timore non trova però conferma nel codice linguistico federale. Nel capitolo dedicato a OMNIA (nome ambizioso ma tutto sommato giustificato vista la portata dello strumento), troviamo subito la prova della loro infondatezza. Questa collezione ragionata di modelli testuali è uno strumento imprescindibile perché attraverso la costanza formale si giunge alla «redazione di testi nitidi» e a una «comunicazione adeguata con il cittadino» (Bruno, 146 e 147): una guida che sta ai traduttori come la grammatica di Serianni sta agli studenti di italiano.

OMNIA completa le diverse direttive e promemoria a disposizione dei redattori e dei traduttori dell'Amministrazione federale (elencati da Bruno, 144–145). La completezza di OMNIA si evidenzia anche con la denominazione degli atti normativi (Bruno, 141), problematica poi ripresa e precisata nel capitolo «Italiano giuridico federale: un dispaccio dal fronte», diventando così una poesia tutta elvetica da mandare a memoria, sullo stile di «spero, promitto e iuro reggono l'infinito futuro» dei latinisti.

Possono poi far paura i vincoli dell'italiano giuridico federale, impreziositi da una dovizia di particolari, che producono talvolta elvetismi ufficiali, come quelli rilevati a suo tempo da Berruto quali ad esempio *auto postale*, *iscritto*, *azione*, *mantello* e costituenti felici «triplezze panelvetiche» con i loro equivalenti tedeschi e francesi (Egger / Grandi, 218)?

Direi proprio di no. Nemmeno l'intento bellicoso dell'avanzata nemica cui deve far fronte una lingua minoritaria (Egger / Grandi, 213–214) può scalfire la nostra completa «protezione giuridica» o «tutela giurisdizionale» (concetti differenti?, Egger / Grandi 220–227). Le «triplezze panelvetiche» (Berruto 1984) sono la nostra lingua elvetica, la nostra cultura, i nostri Eiger, Mönch e Jungfrau.

I vincoli (ma non le triplezze) sono una prerogativa anche nei testi dell'Unione europea. Le traduzioni dei connettivi ci permettono di riflettere sul criterio della responsabilità collettiva, che «spersonalizza il lavoro individuale del traduttore» (Visconti, 69). I vincoli servono quindi a esprimere il grado di discrezionalità della pubblica amministrazione: piena quando la norma adopera *kann*, molto più complessa quando si tratta di tradurre un dovere «debole» segnalato dal deontico *sollen* (Udvari, 151–212).

Il timore dei vincoli è poi completamente fugato nel capitolo sui forestierismi e il linguaggio ufficiale. In un'arringa appassionata e solida, *J.L. Egger* difende i vincoli che governano il linguaggio amministrativo. La legge, l'impersonalità, la comprensibilità, la cura della lingua e la normatività sono gli argomenti in difesa dello stile dei redattori e dei traduttori accusati di «burocratese».

Un discorso a parte lo meritano gli anglicismi e soprattutto le riflessioni che gli organi dell'Amministrazione devono affrontare per intervenire (o meno) sull'uso della lingua. La soluzione formale promossa è quella di un «uso consapevole e prudente degli anglicismi mediante la sensibilizzazione alla problematica dei redattori di testi ufficiali» (Egger, 58). In buona sostanza, formulando le raccomandazioni sul trattamento linguistico degli anglicismi e altre parole straniere, si chiede agli scriventi di essere «prudenti» con le parole (Calvino 1995, 144–145) e di «rendersi continuamente conto del grado di traducibilità, cioè di comunicabilità, delle espressioni».

L'invito dunque a un'azione di controllo sul nostro idioma «senza lanciare sterili anatemi, bandire inutili crociate, attestarsi su indifendibili posizioni di retroguardia contro l'invasore inglese, ma che denunci invece il superamento del livello di guardia della sua presenza» (Arcangeli 2012, 59).

Una soluzione di compromesso, una «sorta di via mediana tra purismo e lassismo» (Egger, 61) che i colleghi della Cancelleria federale promuovono coerentemente da alcuni anni.

I vincoli – questa volta di coerenza terminologica – sono ineludibili anche per chi segue un master in traduzione giuridica *Masterf@rum* orientato soprattutto verso l'analisi concettuale interlinguistica. Questa particolare formazione, nata nel 2003, permette ai corsisti di acquisire «competenze disciplinari e procedurali utili all'analisi della terminologia in prospettiva interlinguistica e interculturale» (Rossi / Messina, 84), due dimensioni irrinunciabili in ambito giuridico.

La prospettiva cambia quando l'analisi si sposta sugli aspetti linguistici e comunicativi delle pagine web. Di primo acchito i vincoli sembrano più deboli e blandi, la normatività non è più così assillante, i redattori e i traduttori rispolverano la loro creatività, dimenticando forse per un istante il ruolo che li contraddistingue: (al traduttore) gli si chiede di considerare suo massimo trionfo il fatto che il lettore neppure si accorga di lui... «servir et disparaître» (Bruno, 149).

Nella lettura stilistico-interpretativa presentata da *L. Lala*, la creatività dell'italiano del web non deve costituire una minaccia per la leggibilità (lessico selezionato soprattutto nel vocabolario di base), per la comprensibilità (pianificare il testo in modo che il destinatario intraveda fin dal principio il significato più profondo della comunicazione) e – ripensando alle lezioni di Calvino – per il grado di traducibilità. Per raggiungere questo obiettivo, *L. Lala* ci guida tra le regole della «scrittura controllata», un'altra declinazione della nozione di vincolo per la produzione di testi pubblici. I testi pubblicati sul web necessitano di una chiarezza estrema tesa a soddisfare una lettura non lineare, «alla ricerca degli elementi chiave utili a comprendere il senso globale» (Lala, 108). Per questo genere di testi, ai traduttori si chiede in sostanza un'adeguatezza sintattico-frasale e pragmatica (De Mauro 1992, 90–96).

Il lessico web dell'Amministrazione deve inoltre evitare locuzioni solenni o complesse, formule stereotipate, parole astratte o ambigue, tecnicismi e forestierismi non indispensabili (Lala, 116); bisogna preferire modi e tempi verbali semplici, esplicitare sempre il soggetto, privilegiando verbi di forma attiva. L'italiano del web presuppone scelte linguistiche per far sì che si passi (quasi) inosservati (secondo il *Frasario* di Flaiano 1986), collocazioni senza particolari registri e usi regionali (se ne trova un agile repertorio nel recente dizionario di Tiberii 2012), una lingua standard senza varietà substandard, diastratiche o diafasiche, o varietà diatopiche tali da mettere a repentaglio la traducibilità di un testo (Berruto 2010). Un esercizio di equilibrio messo a dura prova dalla mancanza di una rete forte e fitta di vincoli normativi.

Ma la prova del nove per l'equilibrismo dei traduttori consiste nella gestione testuale dei comunicati stampa. Un capitolo, quello trattato da *A. Ferrari*, che ha dato adito anche a qualche inspiegabile malinteso (*Il Caffè*, 10 novembre 2013).

I comunicati stampa rappresentano la prova più impegnativa perché l'unica aspettativa (o vincolo) sembra essere quella di fornire una versione in italiano standard, senza scimmiettare lo stile brillante e impressivo dei giornali italiani (Ferrari, 19–20). Il traduttore deve saper navigare nel testo al di là dei vincoli, ma al di qua del «contenuto semantico dell'originale tedesco» (Ferrari, 20). E queste doti di equilibrismo richieste agli scriventi dell'Amministrazione – secondo A. Ferrari – sembrano talvolta venir meno nel corpus dei comunicati stampa presi in esame. In altre parole, il traduttore-scrittore abituato a scrivere «in cattività», incatenato a regole cogenti e allo stile commatico dei testi normativi, non riesce più a sopravvivere una volta (ri)messo in libertà? La risposta non è delle più semplici, la discussione si muove ora in un terreno impervio e controverso, dove affermazioni del tipo «i testi non sempre "suonano del tutto italiani"» (Ferrari, 21) possono non essere generalmente condivise. Vi è forse, come sottolinea il prefatore, una «diversa sensibilità nazionale» (Cortelazzo, 10) che porta, da una parte, a trovare un brano esemplare «per la collocazione delle informazioni in frasi distinte, semplici e assimilabili con facilità e correttezza» (Cortelazzo, 10), mentre, dall'altra, lo stesso brano viene considerato eccessivamente spezzettato (Ferrari, 38). Divergenze difficili da valutare, ma che hanno il grande merito di sottolineare l'ineludibile dimensione soggettiva del linguaggio e che comunque fungeranno da sprone per evitare un appiattimento sui testi tedeschi e per far sì che i testi italiani siano redatti o tradotti con scelte più coraggiose e autonome.

È forse questo l'insegnamento più importante da trarre alla fine della lettura, anche per sapere quale tipo di italiano occorra promuovere a Berna. Una lingua italiana staccata (nel limite del possibile) non solo dal tedesco, ma pure autonoma e libera da troppi confronti con l'italiano d'Italia. Se in Svizzera si teme che l'italiano fuori dal suo territorio sia ridotto a «quinta ruota del carro» (Martinoni 2011, 51) e da più parti ci si interroga su come dare vitalità a una lingua minoritaria (Moretti, Pandolfi, Casoni 2011), occorre pure promuovere la terza lingua senza perdersi in confronti e giudizi fondamentalmente sterili e senza stilare «una gerarchia fra le lingue nel senso che ci sarebbero lingue migliori di altre» (Moretti 2004, 208). L'italiano elvetico «nella sua qualità di terza *Landessprache* e *Amtssprache* della Confederazione elvetica, impiegato negli usi burocratici e amministrativi degli organi federali» (Berruto 1984, 77) presenta, per definizione, peculiarità che riguardano il lessico, la morfosintassi e la «testualità» basati non di rado su paralleli (svizzero) tedeschi e (svizzero) francesi, senza un corrispondente nell'italiano d'Italia. Un tipo di italiano statale svizzero che presenta lessico e anche strutture sintattiche parzialmente autonome e modellate sulle altre lingue nazionali e che serve a descrivere e rappresentare una situazione politico-amministrativa diversa da quella dell'Italia (Pandolfi 2007).

Inoltre, come rilevava Serianni, dietro ogni lingua ci sono tanti aspetti altrettanto importanti quanto le regole che la strutturano: c'è un modo di ragionare, di sentire, di parlare, di pensare e di comportarsi (Martinoni 2011, 6–7).

Il redattore-traduttore istituzionale deve trovare l'equilibrio sul filo di lama, la giusta alchimia che tenga bene in considerazione i nostri vincoli legali, normativi, lessicali, culturali e sociolinguistici. Senza mai dimenticare che quando si scrive, oltre a tradurre contenuti semantici in un'altra lingua, occorre aspirare a un disegno dell'opera ben definito, a un linguaggio icastico e il più possibile esatto (Calvino 1988, 57–77). Una compresenza dunque di forma e precisione che pare ricordare la cautela calviniana quale elemento decisivo del giusto uso del linguaggio, quello che permette di avvicinarsi alle cose con discrezione, attenzione e cautela, col rispetto di ciò che le cose comunicano senza parole (Idem, 75).

Un giusto uso del linguaggio, aggiungiamo noi, grazie al quale la terza lingua svizzera riuscirà non solo a farsi sentire, ma anche a farsi capire.

Paolo Malinverno è traduttore e insegnante d'italiano presso la Segreteria generale del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC); E-Mail: paolo.malinverno@gs-uvek.admin.ch

Riferimenti bibliografici

- Arcangeli, Massimo, 2012: *Cercasi Dante disperatamente*, Carocci editore
- Barthes, Roland, 1989: *Leçon*, Points, Essai
- Berruto, Gaetano, 1984: *Appunti sull'italiano elvetico*, in *Studi linguistici italiani*, 1984, I, 76–108
- Berruto, Gaetano, 2010: *Trasporre l'intraducibile: il sociolinguista e la traduzione* in Giuseppe Sertoli, Carla Vaglio Marengo, Chiara Lombardi (a cura di), *Comparatistica e intertestualità. Studi in onore di Franco Marengo*, Tomo II, Edizioni dell'Orso, Alessandria 2010
- Calvino, Italo, 1988: *Lezioni americane*. Sei proposte per il prossimo millennio, Garzanti
- Calvino, Italo, 1995: *Una pietra sopra*, Oscar Mondadori
- De Mauro, Tullio, 1992: *Sette forme di adeguatezza della traduzione*, relazione al Congresso internazionale dell'Associazione Italiana di Semiotica, Venezia, settembre 1992, ora in Idem 2002
- Flaiano, Ennio, 1986: *Frasario essenziale per passare inosservati*, Bompiani
- Martinoni, Renato, 2011: *La lingua italiana in Svizzera*, Salvioni Edizioni
- Moretti, Bruno (a cura di), 2004: *La terza lingua*, OLSI, Armando Dadò
- Moretti, Bruno, Pandolfi Elena Maria, Casoni, Matteo (a cura di), 2011: *Vitalità di una lingua minoritaria*. Aspetti e proposte metodologiche. Atti del convegno, Bellinzona, 15 – 16 ottobre 2010, OLSI
- Pandolfi, Elena Maria, 2009: *LIPSI, lessico di frequenza dell'italiano parlato nella Svizzera italiana*, OLSI, Bellinzona
- Tiberii, Paola, 2012: *Dizionario delle collocazioni*, Zanichelli

Marina Brambilla / Joachim Gerdes / Chiara Messina (Hrsg.), Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache (= Forum für Fachsprachen-Forschung, Bd. 113), Berlin, Frank & Timme 2013, 382 S.

Es gibt so viele deutsche Rechtssprachen, wie es deutschsprachige Rechtssysteme gibt. Die Publikation, die sich an Sprach- und Rechtswissenschaftler sowie an Übersetzer richtet, trägt dieser Variantenvielfalt ebenso Rechnung wie der fachbedingten Variation. Sie berücksichtigt die Rechtssprachen Deutschlands, Österreichs, der Schweiz, Südtirols und Ostbelgiens sowie regionale Varianten und die deutsche Rechtssprache in der Europäischen Union. Der Band umfasst drei Teile mit insgesamt 14 Beiträgen.

Der erste Teil stellt das Thema überblicksartig und vergleichend vor.

Lorenza Rega («Varianten des Deutschen und Verfassungstexte») untersucht stilistische und lexikalische Varianten in den deutschsprachigen Fassungen bzw. Übersetzungen der Verfassungen von Deutschland, Österreich, der Schweiz, von Liechtenstein, Belgien und Südtirol. Die Autorin stellt Unterschiede im Gebrauch von Stilmitteln dar, deren Verwendung Rückschlüsse auf das Selbstverständnis eines Staates und auf seine Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zulässt, und gibt einen Überblick über Varianten auf der Wortebene.

Marcello Soffritti («Diatopische Unterschiede im Ausdruck von Bedingungen in deutschsprachigen Gesetzbüchern») vergleicht Muster konditionaler Verknüpfung in Gesetzbüchern aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Südtirol.

Chiara Messina («Höchstrichterliche Urteile: Varietätenspezifische Textbausteine [AT-CH-D]») untersucht Urteile des deutschen Bundesgerichtshofs, des österreichischen Obersten Gerichtshofs und des schweizerischen Bundesgerichts zum Familien- und Unterhaltsrecht. Sie stellt Varianten im jeweiligen «Fachtextbauplan» und auf der Ebene der Mikrostruktur (Sätze, Satzglieder) vor. Die Varianten werden in einem Anhang aufgeführt.

Elena Chiochetti und *Tanja Wissik* («Es ist nicht einfach, wenn man's dreifach nimmt.» Diatopische Varianten in der Rechts- und Verwaltungssprache im universitären Bereich am Beispiel der Kurzformen») untersuchen anhand von Universitätsgesetzen und hochschulinternen Dokumenten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, welche Abkürzungen und Kurzwörter für welche Fachbegriffe verwendet werden. Besonders im Umfeld von Begriffen, die durch den Bologna-Prozess in den universitären Sprachgebrauch eingegangen sind, stellen die Autorinnen einen Wildwuchs an Varianten fest, auch innerhalb eines Sprachraums.

Der zweite Teil des Bandes enthält Einzeldarstellungen zu den Rechtssprachen der Schweiz, Österreichs und der Europäischen Union.

Markus Nussbaumer («Die deutsche Gesetzessprache in der Schweiz») gibt einen Überblick über die «Bandbreite helvetischer Eigenheiten des Deutschen in der schweizerischen Gesetzessprache» (S. 210) auf ganz verschiedenen Ebenen. Die schweizerische Varietät der deutschen Gesetzessprache manifestiert sich in der Gliederung und Gestaltung der Erlasse, in der Syntax, in idiomatischen Wendungen, in der geschlechtergerechte Sprache, in einem möglichst alltagsnahen und unpräzisen Stil sowie in zahlreichen Helvetismen auf der lexikalischen Ebene.

Marina Brambilla («Überlegungen zu den Patentschriften als Fachtextsorte in Deutschland und in Österreich») stellt die Merkmale und die Struktur der Textsorte Patent vor und gibt Beispiele für typische Routineformeln und standardisierte Ausdrücke in deutschen und österreichischen Patentschriften.

Valentina Crestani («Außer Geltung setzen, Verhandlungen führen – Funktionsverbgefüge im deutschen und österreichischen Strafgesetzbuch») analysiert Funktionsverben in verschiedenen Funktionsverbgefügen (FVG) in Bezug auf syntaktische und semantische Aspekte und stellt die kommunikativen Funktionen von FVG im Strafrecht vor. Sie zeigt, dass FVG im österreichischen Strafgesetzbuch eher in fester Form vorkommen («in Gefahr bringen») als im deutschen, wo sie häufig durch Erweiterungen modifiziert werden («in die Gefahr des Todes bringen»).

Lucia Cinato («Deutsch in der Europäischen Union – Analyse einer supranationalen Variation mit Übersetzungsperspektive») zeigt anhand deutscher und italienischer Übersetzungen von Mitteilungen der Europäischen Kommission (KOM-Dokumente), wie sich die deutsche Rechtssprache der EU der Eignung des Deutschen zur Verdichtung und Nominalisierung bedient, um lexikalische Neuschöpfungen zu kreieren, z. B. komplexe fachspezifische Komposita («Bruttoinlandsenergieverbrauch»), während die italienischen Übersetzer eher mit Umschreibungen arbeiten («consumo interno lordo di energia»). Die Autorin ist der Ansicht, dass Wortzusammensetzungen und -verdichtungen in Fachsprachen «dem Bedürfnis nach Klarheit, Verständlichkeit, Ökonomie und Anonymität am wirksamsten nachkommen» (S. 208).

Beschlossen wird der zweite Teil mit einem Beitrag von *Stefania Cavagnoli* («Verfassungsrechtliche Texte im Vergleich – lexikalisch-terminologische Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechte in Deutschland, Österreich und der Europäischen Union»).

Der dritte Teil des Bandes widmet sich den Rechtssprachen Südtirols und Ostbelgiens, zwei regionalen Varianten in Deutschland sowie der Rechtssprache der DDR.

Elena Chiocchetti, Klara Kranebitter, Natascia Ralli und Isabella Stanizzi («Deutsch ist nicht gleich Deutsch – Eine terminologische Analyse zu den Besonderheiten der deutschen Rechtssprache in Südtirol») sowie *Tomas Sommadossi* («Deutsch als Rechtssprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens – Ein Überblick») stellen die Rechtssprachen Südtirols und Ostbelgiens vor, die sich weitgehend als Übersetzungen entwickelt haben und die (noch) über keine einheitliche Rechtsterminologie verfügen. Unterschiede zu den übrigen deutschen Rechtssprachen bestehen sowohl in der Form (Anlehnung an den Satzbau des italienischen bzw. französischen Originals) als auch bei den Fachtermini. Bei diesen wird häufig auf Begriffe aus den Texten der Ausgangssprache zurückgegriffen (nicht integrierte Fremdwörter, integrierte Lehnwörter, Lehnübersetzungen), aber auch auf Begriffe aus dem übrigen deutschen Sprachraum.

Eva Wiesmann («Sprachliche Besonderheiten von Urkunden bayerischer Notare») gibt einen Überblick über diatopische Varianten in Immobilienkaufverträgen aus der Zeit von 1862 bis 1959.

Joachim Gerdes («Niederdeutsch als Rechts- und Verwaltungssprache») zeigt anhand von ins Niederdeutsche übersetzten bundesdeutschen Landesverfassungen, welche Schwierigkeiten man hat, wenn man eine Fachsprache in einer Regionalvarietät schaffen will, die vorwiegend als mündliche Umgangssprache verwendet wird.

Der Band schliesst mit einem Beitrag von *Peggy Katelhön* zur «Textsorte ›Eingabe‹ im Zivilrecht der DDR unter sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt».

Für die eingangs genannten Zielgruppen des Bandes besonders interessant ist vielleicht das in mehreren Beiträgen behandelte Problem, dass Varianten nicht immer auf den ersten Blick als solche erkannt werden: Das gleiche Wort kann in den verschiedenen Rechtssystemen ganz unterschiedliche Referenten haben, sodass immer mit Bedeutungslücken oder -verschiebungen, zumindest aber mit Nuancen zu rechnen ist. *Lorenza Rega* hat in den von ihr untersuchten Verfassungen für die Wörter, die Institutionen und rechtlich-politische Verfahren bezeichnen, nach Entsprechungen gesucht. Sie führt jeweils die Wörter auf, für die es uneingeschränkte oder eingeschränkte Entsprechungen gibt, und die Wörter, für die sie keine Entsprechungen finden konnte. *Markus Nussbaumer, Elena Chiocchetti et al.* und *Tomas Sommadossi* geben eine Reihe von Beispielen für Wörter, die es ausserhalb der Schweiz, Südtirols oder Ostbelgiens nicht gibt oder

die dort andere Verfahren oder Institutionen bezeichnen und insofern eine abweichende Bedeutung haben.

Interessant ist auch die unterschiedliche Bewertung des wachsenden Einflusses der (an der Rechtssprache der BRD orientierten) EU-Sprache auf die regionalen Varianten. Während auf der einen Seite *Markus Nussbaumer* zeigt, wie sehr das Eindringen von «Teutonismen und EU-ismen» (S. 147) in die Schweizer Varietät die Einheitlichkeit der eigenen Terminologie gefährdet, erhoffen sich auf der anderen Seite die Autorinnen der Untersuchung zur Rechtssprache Südtirols von der deutschen Rechtssprache der EU einen Beitrag zur Etablierung einer eigenen einheitlichen Terminologie.

Insgesamt vermitteln die grösstenteils informativen Beiträge einen guten Überblick über die Varianten in den deutschen Rechtssprachen und den Forschungsstand zum jeweiligen Thema. Allerdings hätte dem Band eine redaktionelle Durchsicht, wenigstens aber ein Korrekturdurchgang gut getan.

Gudrun Raff, Mitglied des Redaktionsstabs beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin, E-Mail: raff-gu@bmjv.bund.de

Lucia Udvari, Einführung in die Technik der Rechtsübersetzung vom Italienischen ins Deutsche – Ein Arbeitsbuch mit interdisziplinärem Ansatz (= Forum für Fachsprachenforschung, Bd. 108), Frank & Timme, Berlin, 313 S.

Auf ein Arbeitsbuch für die Übersetzung von Rechtstexten haben viele angehende Übersetzerinnen und Übersetzer sicherlich schon lange gewartet – denn im komplexen Bereich der Rechtsübersetzung klafft in punkto Lehrmaterial eine grosse Lücke. Mit ihrer «*Einführung in die Technik der Rechtsübersetzung vom Italienischen ins Deutsche – Ein Arbeitsbuch mit interdisziplinärem Ansatz*» ergreift die Verfasserin Lucia Udvari daher eine erfreuliche Initiative.

Wer ohne rechtslinguistische Ausbildung Rechtstexte übersetzen will, zu rechtlichen Themen dolmetscht oder sich aus sonstigen Gründen mit Recht und Sprache befasst, wird dankbar sein für praxisnahe Informationen und Anregungen zu diesem äusserst komplexen Bereich mit seiner ganz spezifischen Fachsprache.

Im Arbeitsbuch werden die Leserinnen und Leser mit der in der Praxis gängigen Fachterminologie, Phraseologie und mit den wichtigsten Formeln vertraut gemacht. Die Autorin vermittelt Strategien, wie juristische Texte in der Zielsprache erstellt werden, die nicht nur terminologisch, sondern auch rechtlich-formal korrekt sind.

Strukturell ist das Arbeitsbuch gut durchdacht: Auf einen einleitenden Teil, der in groben Zügen die Besonderheiten der juristischen Fachsprache erläutert, folgen zehn Kapitel, die jeweils einem anderen Rechtsbereich gewidmet sind, wie Verfassungsrecht, Familienrecht, oder Strafrecht. Am Ende finden sich die Lösungen zu den Übungen der einzelnen Kapitel samt Verbesserungsvorschlägen, gefolgt von einem Glossar und vervollständigt durch eine Bibliografie der im Arbeitsbuch zitierten Fachliteratur.

Die einzelnen Kapitel beginnen jeweils mit einer kurzen Einführung in den jeweiligen juristischen Fachbereich; es folgt eine Vertiefung der Thematik in Form von Fragen, auf welche die Leserinnen und Leser eine Antwort finden sollen, die sie durch Recherchen im Internet selbstständig erarbeiten; die Links gibt zum Teil die Verfasserin an. So vertieft der Leser oder die Leserin nach und nach das Fachgebiet, lernt gleichzeitig die wichtigsten Fachbegriffe kennen und wird mit der Struktur typischer Fachtexte vertraut. In einem zweiten Teil des Kapitels steht die Wortschatzarbeit im Vordergrund. Der dritte Teil behandelt die Übersetzung und ihre Tücken. Die Autorin lädt die Leserinnen und Leser ein, sich vor dem Übersetzen zunächst anhand von Vergleichs- und Paralleltexten, die mithilfe von

Schlagwörtern im Internet ermittelt werden, ein klareres Bild vom Fachgebiet und der dazugehörigen Terminologie zu machen. Die für die Übersetzerische Tätigkeit grundlegende Dokumentation wiederum hilft den Lernenden, die im Netz zur Verfügung stehenden Ressourcen zu finden, zu evaluieren und einzuordnen, um sie so gut wie möglich für die Übersetzung zu nutzen. Alle Kapitel enden mit einem Kreuzworträtsel, bei dem auf spielerische Art und Weise das Gelernte wiederholt wird.

Leider geht aus dem Titel des Arbeitsbuchs nicht hervor, um welches «Deutsch» es sich eigentlich handelt, was ja in der Rechtsübersetzung nicht unbedeutend ist. Nicht wenige Käuferinnen und Käufer könnten daher enttäuscht sein, wenn sich herausstellt, dass fast ausschliesslich das Deutsche der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit der entsprechenden Terminologie behandelt wird. Wer bereits eine gewisse Erfahrung besitzt, ahnt es schon bald – konkret darauf hingewiesen wird aber leider erst im zehnten Kapitel – der Titel weist jedenfalls nicht darauf hin.

Nützlich ist das Handbuch somit in erster Linie für alle, die Rechtstexte der bundesdeutschen Rechtsordnung vom Italienischen ins Deutsche oder auch umgekehrt übersetzen. Wer dagegen beispielsweise Rechtstexte für die deutschsprachige Bevölkerung Südtirols übersetzt, findet im Buch zwar eine wertvolle methodologische Hilfe, weniger dagegen bringt der terminologische Teil, da das Deutsche in Südtirol, wo die italienische Rechtsordnung gilt, den Besonderheiten dieser Rechtsordnung Rechnung tragen muss.

Die Tatsache, dass dieselbe Sprache benutzt wird, bedeutet schliesslich nicht, dass die Terminologie in allen Rechtsordnungen, die diese Sprache verwenden, gleich ist. Wie bereits von zahlreichen Autoren behandelt (Arntz 1993: 6, de Groot 1999a: 204, 1999b: 12 ff., Sacco 1992: 30 ff., Sandrini 1996: 138, 1999: 10, Šarčević 1997: 231–233), ist die Rechtssprache eng an die Rechtsordnung gebunden, aus der sie entstanden ist. Jede Rechtsordnung ist somit eine Realität an sich, die über einen eigenen begrifflichen Apparat und selbstständige kognitive Strukturen verfügt, bedingt durch kulturelle und historische Faktoren sowie gesellschaftlichen Wandel (Sandrini 1996: 138, Šarčević 1997: 232).

Für potenzielle Käuferinnen und Käufer wäre es daher hilfreich gewesen, den Titel des Arbeitsbuchs präziser zu formulieren.

Rechtsvergleichende Hinweise sind vorhanden, jedoch nur stellenweise; ein Vergleich der verschiedenen Rechtssysteme, welche die deutsche Sprache verwenden, ist aber nur in einigen, nicht in allen Kapiteln vorhanden. Weniger erfahrene Leserinnen und Leser könnten daher fälschlicherweise zu der Annahme gelangen, dass es in diesen Bereichen keine Unterschiede gibt.

Inbesondere im Teil über die Besonderheiten der Rechtssprache fehlen Literaturhinweise auf massgebliche Autoren in diesem Fachgebiet wie Sacco oder Šarčević, welche die Rechtsordnungen sowohl linguistisch-terminologisch als auch rechtsvergleichend sehr ausführlich beleuchtet haben. Auch fehlt die Angabe von Quellen, die für Rechtsübersetzerinnen und Rechtsübersetzer hilfreich sein können, wie z. B. *Termdat* (www.termdat.ch) oder die Sammlung von Gesetzen in deutscher und italienischer Sprache *Lexbrowser* (<http://lexbrowser.provinz.bz.it/de>) oder *Übersetzte Rechtsvorschriften* auf der Homepage der Anwaltschaft der Autonomen Provinz Bozen (www.provinz.bz.it/anwaltschaft/; mit Übersetzungen der italienischen Verfassung, des Zivilgesetzbuches, der Strassenverkehrsordnung usw.). Wenngleich es sich dabei nicht um Rechtstexte handelt, die auf der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland basieren, sind diese Ressourcen doch nützlich bei der Suche nach Äquivalenten und Übersetzungsvorschlägen in Fällen, in denen Quellen der bundesdeutschen Rechtsordnung keine Lösung bieten. Hier bleibt dem Übersetzer oder der Übersetzerin natürlich nicht die Aufgabe erspart, selbst zu evaluieren, ob die Übersetzung, der Terminus oder die Formulierung in der Sprache der Rechtsordnung des Zieltextes zutrifft, ohne Missverständnisse herbeizuführen.

Insgesamt bildet das Arbeitsbuch eine hilfreiche Basis für Neulinge der Rechtsübersetzung, mit seinen zahlreichen Anregungen zur selbstständigen Erarbeitung von Quellen und dank der Methodologie, welche die Autorin vermittelt, um Fachübersetzungen im Bereich Recht anzugehen: Wie arbeite ich mich in ein Fachgebiet ein? Wo finde ich Terminologie oder ähnliche Texte zu diesem Thema? Im Hinblick auf die Terminologie selbst ist das Arbeitsbuch dagegen vor allem eine Stütze für die Übersetzung von Rechtstexten der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und daher vor allem denjenigen zu empfehlen, die sich beruflich vorwiegend in diesem Bereich bewegen werden.

*Natascia Ralli, Senior researcher beim Institut für Fachkommunikation und Mehrsprachigkeit – Europäische Akademie Bozen (EURAC research),
E-Mail: nralli@eurac.edu*

Annette Lenz Liebl, Direktorin des Amtes für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen, E-Mail: Annette.Lenz@provinz.bz.it

Literatur

- Arntz, R. (1993), Terminological equivalence and translation, in: H. Sonnenveld & K.L. Loening (eds.), *Terminology. Applications in interdisciplinary communication*. Amsterdam: Benjamins, S. 4–19.
- de Groot, G.-R. (1999a), Zweisprachige juristische Wörterbücher, in: P. Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen: Narr, S. 203–227.
- de Groot, G.-R. (1999b), Das Übersetzen juristischer Terminologie, in: G.-R. de Groot & R. Schulze (Hrsg.), *Recht und Übersetzen*, Baden-Baden: Nomos, S. 11–46.
- www.intralinea.org/specials/article/1727
(zuletzt konsultiert am 17.3.2014).
- Sacco, R. (1992), *Introduzione al diritto comparato*, Turin: UTET.
- Sandrini, P. (1996), *Terminologearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*, Wien: International Network for Terminology (TermNet).
- Sandrini, P. (1999), *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht*, in: P. Sandrini (Hrsg.), *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, Tübingen: Narr, S. 9–43.
- Šarčević, S. (1997), *New approach to legal translation*, Den Haag: Kluwer Law International.

Das erziehende Gesetz, 16. Symposium der Kommission «Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart», hrsg. von Eva Schumann, De Gruyter, Berlin/Boston 2014

Zu den Instrumenten der Gesetzgebung zählen Gebote, Verbote, positive Anreize, Ausgleichsmechanismen usw. Doch gehört auch die Erziehung dazu? Kinder werden erzogen – sollten erzogen werden – von ihren Eltern. Aber Erwachsene, und dies durch den Staat? Der Titel geht einem gegen den Strich.

Das Buch vereinigt sechs Vorträge, die am erwähnten Symposium im Januar 2011 in Göttingen gehalten worden sind, samt einer wörtlichen Wiedergabe der jedem Referat folgenden Diskussion. Alles vereinigt auf 260 Seiten, ergänzt mit einem Personen- und Sachregister, in Leinen gebunden – ein durch und durch selbstbewusster Auftritt der Wissenschaft.

Den Reigen eröffnet die Herausgeberin des Bandes mit einem Aufsatz zum Thema «*Edukatrisches Staatshandeln am Beispiel der Etablierung eines neuen Familienleitbilds*». Unter edukatorischem Staatshandeln versteht *Eva Schumann* staatliches Handeln, das auf einen Bewusstseinswandel der Normadressatinnen und -adressaten zielt, auf dass sich diese freiwillig so verhalten, wie der Gesetzgeber dies möchte. Im Unterschied zum Paternalismus, der lediglich den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen ihrer Entscheidungen beabsichtige, sei hier ein Lernprozess angestrebt. Die Internalisierung von Normen beruhe also auf dem freien Willen der Normadressaten. Auf den ersten Blick sei edukatorisches Staatshandeln deshalb rechtsstaatlich unproblematisch. Wenn jedoch die Nichtbefolgung der Empfehlung, sich in einer bestimmten Weise zu verhalten, zu einer Stigmatisierung führe und so ein grundrechtlich geschütztes Verhalten faktisch verunmögliche oder wesentlich erschwere, liege ein Grundrechtseingriff vor. Nach der Einleitung untersucht *Eva Schumann* den Versuch der Bundesregierung, das Familienleitbild des Jahres 2006 in der Gesellschaft zu etablieren. Das Leitbild beschreibe die Zwei-Erwerbstätigen-Familie als Ideal. Zu dessen Verwirklichung seien verschiedene staatliche Handlungsinstrumente eingesetzt worden: verbindliche Rechtsvorschriften, finanzielle Anreize und informelles Staatshandeln, insbesondere staatliche Informationstätigkeit. Im untersuchten Beispiel würden sich sämtliche Gefahren edukatorischen Staatshandelns nachweisen lassen, so die staatliche Bewusstseinsbildung, die Prägung von Werten und Menschenbildern durch den Staat, Meinungsbildung von oben nach unten, Manipulation durch Desinformation usw.

«*Der Erziehungsgedanke in den frühneuzeitlichen Polizeiordnungen*» – unter diesem Titel führt uns *Thomas Simon* ins 16. Jahrhundert zurück. Damals hätten

Religion und Moral eine Schlüsselstellung unter den Staatsaufgaben und in der politischen Ordnungskonzeption eingenommen. Wohlgeordnet und der «Policy» entsprechend sei ein Gemeinwesen dann gewesen, wenn die Menschen in Übereinstimmung mit den Normen von Religion und Moral gelebt hätten. Seit dem 17. Jahrhundert habe sich das Ziel staatlicher Erziehungsbemühungen zur «Sozialdisziplinierung» verschoben, d. h. zur Bereitschaft, die obrigkeitlichen Anordnungen deshalb zu befolgen, weil alle daran interessiert seien, dass Befehle und Gesetze ohne Umstände befolgt werden. Im 18. Jahrhundert sei es um die Steigerung der Produktivität des sozialen Systems gegangen: Die Menschen sollten nützlich sein, d. h. in der Lage, sich selbst zu ernähren. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts sei die Idee der Erziehung der Bürgerinnen und Bürger durch den Staat in Konflikt mit dem Anliegen der Rechtsstaatlichkeit geraten. Das liberale Politikdenken habe einen «privaten Raum» definiert, in den der Staat nur unter voraussehbaren, berechenbaren Bedingungen habe eindringen dürfen. Moral und Recht seien begrifflich getrennt worden: Jedes Verhalten sei rechtmässig gewesen, wenn es den Geboten und Verboten entsprochen habe; auf das Motiv des rechtmässigen Verhaltens sei es nicht angekommen. Daraus folge umgekehrt, dass der Staat nicht mehr habe erzwingen dürfen als die Bereitschaft, sich den Rechtsnormen äusserlich zu unterwerfen. Nach Kant sei eine Herrschaft dann despotisch, wenn sie auf den Bereich autonomer innerer Einsicht zuzugreifen suche.

Unter dem Titel «*Der Erziehungsgedanke im Recht der sozialistischen Staaten*» geht die Gedankenreise in die ehemalige DDR und Sowjetunion. *Friedrich-Christian Schroeder* fand dort kaum Hinweise für eine Erziehung durch Gesetz, jedoch zahlreiche Fundstellen für eine staatliche Erziehung zum Gesetz. Dies allerdings erst ab 1939; vorher habe das Gesetz einen schlechten Ruf gehabt. Nach Marx sei das Recht Ausdruck des Willens der herrschenden Klasse. Mit der Aufhebung der Gesellschaftsklassen im Jahr 1918 sei das Recht deshalb entbehrlich geworden und von heute auf morgen gesamthaft aufgehoben worden. An seine Stelle sei das sozialistische Rechtsbewusstsein der Volksrichter getreten. Das sei nicht gut gekommen, weshalb man ein Jahr später wieder ein Strafgesetzbuch habe erlassen müssen – mit 27 Artikeln das wohl kürzeste aller Zeiten.

Im nächsten Beitrag wendet sich *Christiane Wendehorst* dem Thema «*Verhaltenssteuerung durch Privatrecht am Beispiel des europäischen Verbrauchervertragsrechts*» zu. Das Verbrauchervertragsrecht strebe die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes an: Verbraucher sollen zu grenzüberschreitendem Konsumverhalten animiert werden. Darin sieht die Autorin eine edukatorische Gesetzgebung im weiten Sinn, nämlich eine auf Verhaltensbeeinflussung zielende Gesetzgebung. In den letzten Jahren seien vermehrt edukatorische Ele-

mente im engeren Sinn hinzugekommen, so etwa Informationspflichten der Anbieter, die beim Verbraucher das Bewusstsein eines gesamteuropäischen Marktes wecken sollten.

Der Aufsatz von *Matthias Jestaedt* zum Thema «*Legaledukation – Erzieherische Intentionen des Gesetzes im Kinderschutzrecht*» erschliesst sich dem Leser nicht ganz leicht. Es gehe hier um die staatliche Erziehung der Eltern zu guten Eltern. Unter Erziehung sei zu verstehen «eine asymmetrische personale Interaktion, die der Erziehende bewusst zu dem Zwecke einsetzt, beim Adressaten der Erziehung Lernprozesse auszulösen, zu verstärken oder zu verstetigen, die auf die dauerhafte Veränderung des Verhaltens ...» usw. über vier weitere Zeilen hinweg. Das Kinderschutzrecht verfolge heute verstärkt einen präventiven, familienunterstützenden Ansatz. Das Leistungsspektrum sei ausgeweitet worden. Staatliche und nichtstaatliche Institutionen des Kinderschutzes seien besser verzahnt. Damit gehe eine zunehmende Pädagogisierung des Kinderschutzrechts einher: Kindeswohlgefährdenden Verhaltensweisen der Eltern würde heute nicht sofort mit harten Sanktionen begegnet, sondern der Staat versuche erzieherisch auf die Eltern einzuwirken, sodass diese sich selbst dazu entscheiden würden, normkonforme Verhaltensweisen und Einstellungen anzunehmen. Die Eltern würden so immer stärker eingebunden und zur Mitwirkung angehalten. Die Grenzen zwischen Leistungs- und Eingriffsbereichen des Staats verschwommen immer mehr. Dadurch entstehe ein Konflikt mit dem durch das Grundgesetz garantierten Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder. Der Konflikt sei mit Blick auf das Kindeswohl – einer auf das Kind zugeschnittenen Adaption der grundrechtlich geschützten Menschenwürde – zu lösen, wobei den Eltern der Vorrang bei dessen Definition zukomme.

Stefan Huster schliesslich geht den «*Grundfragen staatlicher Erziehungsambitionen*» nach. Die grundlegende Herausforderung ergebe sich aus dem Gebot staatlicher Neutralität, wonach der Staat die Lebensgestaltung den Bürgerinnen und Bürgern überlässt. Der Staat dürfe nur solche Massnahmen ergreifen, die sich unabhängig von einer partikulären ethischen Einstellung begründen lassen. Im Bereich der Schule bestehe ein eigenständiger staatlicher Erziehungsanspruch, der legitimiert sei durch das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Integration ins Gemeinwesen. Diese Anliegen stünden in Konflikt mit den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten der Schüler und der Eltern.

Die im Tagungsband vereinigten Beiträge regen bzw. regen zum Nachdenken und Diskutieren an – die Tagungsteilnehmenden wie den Leser. Doch das unguete Gefühl, das der Titel «Das erziehenden Gesetz» auslöst, bleibt bestehen. Zu

stark impliziert er das Bild eines Staates, der stets weiss, was für seine Bürgerinnen und Bürger gut ist, und der sich legitimiert sieht, das Bewusstsein der Menschen zu beeinflussen. Weniger problematisch erscheint unter diesem Aspekt das gesetzliche Instrument der staatlichen Überzeugung, denn es stellt den Respekt des freien Willens der Bürgerinnen und Bürger und ihre Vorrangstellung gegenüber dem Staat nicht in Frage. Immerhin kann auch staatliche Überzeugungsarbeit früher oder später zur Internalisierung des gemäss Gesetz erwünschten Verhaltens führen. Das ist aber keine Besonderheit dieses Instruments: Der Effekt tritt auch bei Geboten, Verboten und positiven Anreizen auf. An der Tagung war hier von «edukatorischer Gesetzgebung im weiteren Sinn» oder von «*indirekter Erziehung*» die Rede. Passender wäre vielleicht der Ausdruck der «*Prägung durch Gesetz*». Ist ein solcher Effekt legitim? Hier kommt ein Aspekt ins Spiel, der an der Tagung zu wenig beleuchtet worden ist: der Gesichtspunkt der Demokratie. Entscheidend ist, ob das vom Staat angestrebte Verhalten und die von ihm eingesetzten Instrumente auf einem demokratisch hinreichend legitimierten Erlass beruhen.

*Christian Schuhmacher, Leiter Recht, Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
E-Mail: christian.schuhmacher@gd.zh.ch*

Mysterium «Gesetzesmaterialien», Bedeutung und Gestaltung der Gesetzesbegründung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, hrsg. von Holger Fleischer, Mohr Siebeck, Tübingen 2013

Der Titel macht hellhörig: Gesetzesmaterialien – ein Mysterium? Ein Phänomen, das trotz intensiver Bemühungen nicht rational erschlossen werden kann? Eine Erscheinung, die geheimnisvoll ist und bleibt? Das Buch vereinigt sechs Referate, die 2012 an einem Symposium am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gehalten worden sind. Den ersten Beitrag liefert der Herausgeber des Bandes. Unter dem Titel *«Gesetzesmaterialien im Spiegel der Rechtsvergleichung»* vergleicht *Holger Fleischer* die Erscheinungsweisen und die Bedeutung der Gesetzesmaterialien in Deutschland, England und den USA. Gesetzesmaterialien brauche nur, wer bei der Auslegung eines Gesetzes auf den Willen des Gesetzgebers abstellen wolle. Im Streit zwischen subjektiver und objektiver Auslegungsmethode würden heute vermittelnde Auffassungen überwiegen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht bekenne sich zwar zur objektiven Theorie, wonach der Sinn eines Gesetzes aus dem Gesetz selbst zu erschliessen sei. Gleichwohl erforsche es stets auch die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes und frage dabei nach dem Willen des Gesetzgebers. Lässt sich die von der Regierung gelieferte Begründung des Gesetzesentwurfs dem Gesetzgeber zurechnen? Gemäss der sogenannten Paktentheorie billige das Parlament diese Begründung, solange es nicht Abweichendes ausdrücke. Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts sei es vorgekommen, dass Personen, die im Gesetzgebungsverfahren mitgewirkt hätten, von den Gerichten mündlich über den Willen des Gesetzgebers vernommen worden seien.

In England – so *Fleischer* weiter – hätten die Gerichte die Parlamentsdebatte seit einem Entscheid im Jahr 1769 nicht für die Gesetzesauslegung verwendet (sog. *exclusionary rule*). Denn Gesetze müssten aus sich heraus, d. h. ohne Rückgriff auf die Materialien verständlich sein. 1992 habe das House of Lords einen Paradigmawechsel eingeleitet, indem es erstmals auf die Ausführungen eines Mitarbeiters des Finanzministeriums in der parlamentarischen Debatte abgestellt habe. Die Reaktionen seien gemischt ausgefallen. Gegen die Berücksichtigung der Parlamentsdebatte sei der grosse Aufwand für die Konsultation der Protokolle vorgebracht worden. Dieser werde durch den geringen Erkenntnisgewinn kaum aufgewogen. Zudem stelle es eine Verletzung der Gewaltenteilung dar, wenn die Meinung der Exekutive ohne Änderung des Gesetzesentwurfs durch das Parlament als Meinung des Gesetzgebers interpretiert werde.

In den USA wiederholte sich die Auseinandersetzung, phasenverschoben, mit andern Exponenten, an andern Fällen – und mit mehr oder weniger densel-

ben Argumenten: Die «Intentionalisten» stritten mit den «Textualisten» und den Vertretern der «Dynamic Statutory Interpretation».

Als Fazit stellt Holger Fleischer fest, dass heute fast überall in Europa und im angelsächsischen Raum auf die Gesetzesmaterialien zurückgegriffen werde. Deren Zahl und Umfang würden stark von der Struktur des Gesetzgebungsverfahrens abhängen. So seien in den USA 39 Arten von Gesetzesmaterialien gezählt worden. Dort sei die Methodendiskussion ideologisch stärker aufgeladen als in Deutschland. Immerhin sei auch hier die deutsche Regierung kritisiert worden, als sie wichtige Gesetzesentwürfe durch private Wirtschaftskanzleien habe erarbeiten lassen. Generelle Einwände, wonach es unmöglich sei, *den Willen* des Gesetzgebers zu konstruieren, hätten die Gerichte fast nirgends aufgegriffen.

Jan Thiessen geht in einem historischen Längsschnitt der Frage nach dem Bestand und der Bedeutung der Gesetzesmaterialien nach. Bis zum frühen 17. Jahrhundert habe historische Gesetzesauslegung nicht stattgefunden, denn solange geschriebenes Recht nur äussere, was göttlichem oder natürlichem Recht entspreche, suche hinter dem Text niemand nach historischen Zufälligkeiten. In der frühen Neuzeit sei die Begründung oft Teil des Erlasses gewesen: In der Präambel oder in den Gesetzesbestimmungen sei erläutert worden, weshalb es diese brauche. Die grossen Kodifikationen hätten auf solche Angaben verzichtet und sich darauf beschränkt, das zu regeln, was gegolten habe. Die Vorstellungen der Gesetzesverfasser hätten aber als zusammenfassende Motive oder als Protokolle der beratenden Gremien den Weg in die Öffentlichkeit gefunden. Mit dem Ende des Kaiserreichs hätten die Gesetzeskommentare, die von am Gesetzgebungsprozess eng beteiligten Ministerialbeamten verfasst worden seien (sog. Ministerialkommentare), grosse Bedeutung erlangt.

Nach *Christian Waldhoff* besteht eine Pflicht zur Begründung von Gesetzen nur im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens: Jede in einem früheren Verfahrensabschnitt aktive Instanz (z. B. die Regierung) müsse ihre Anträge gegenüber der später aktiven Instanz (z. B. Ausschuss des Bundestags) begründen. Zum Teil seien solche Begründungspflichten in den Erlassen über das Rechtsetzungsverfahren explizit normiert. Die nachträgliche Begründung von Gesetzen durch das Parlament, wie dies offenbar im Normenkontrollverfahren vorkommt, sei problematisch, denn das Parlament habe mit der Verkündung des Erlasses die Berechtigung zur Einflussnahme verloren. Nach Waldhoff müssten Gesetzesmaterialien bei der Rechtsanwendung weder zwingend berücksichtigt werden, noch seien sie irrelevant. Sie seien «Auslegungstopoi neben andern», wobei sich ihre Bedeutung nach der Art des Materials (Entwurfsbegründung, Protokoll usw.) als auch nach dem Gesetzestyp (öffentliches Recht, Zivilrecht) unterscheide.

Gerhard Hopf schreibt unter dem Titel «*Gesetzesmaterialien: Theorie und Praxis in Österreich*». Nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Österreichs (ABGB) sei bei der Auslegung des Rechts auch die Absicht des Gesetzgebers zu beachten. Diese ergebe sich aus den Gesetzesmaterialien. Dazu zählten insbesondere die Gesetzesentwürfe samt Erläuterungen (Ministerialentwürfe, Regierungsvorlagen), die Berichte parlamentarischer Ausschüsse und die Parlamentsprotokolle. Diese Materialienarten seien unterschiedlich ergiebig: Der Bericht des zuständigen Ausschusses im Nationalrat vertiefe i. d. R. nur, was im Ausschuss diskutiert worden sei. Und in der Debatte im Nationalrat werde der Gesetzesentwurf nur selten umfassend diskutiert. Für Materialien, die sich inhaltlich widersprüchen, gelte: Je näher die Materialien dem Gesetzgebungsbeschluss stünden, desto unmittelbarer drückten sie den gesetzgeberischen Willen aus. Die Bedeutung der Gesetzesmaterialien nehme ab, je älter ein Gesetz sei. Der österreichische Oberste Gerichtshof neige eher der objektiv-teleologischen Auslegung zu. Auf den Willen des Gesetzgebers (und damit auf die Materialien) werde nur dann abgestellt, wenn die Ausdrucksweise des Gesetzes zweifelhaft sei. Jedoch könne eine Regelung, die im Gesetz nicht einmal andeutungsweise vorhanden sei, nicht durch Auslegung Geltung erlangen. Gleichwohl prüfe das Gericht regelmäßig auch, ob das wörtliche Verständnis einer Bestimmungen mit den sich aus den Materialien ergebenden Zielen übereinstimme. Der Zweck der Materialien liege primär darin, im Prozess der Gesetzgebung das nächste mit dem Entwurf befasste Organ über das zu Beschliessende zu informieren. In zweiter Linie verbesserten die Materialien auch die Kenntnis der Öffentlichkeit über das neue Recht. Unter allen Materialien komme den Erläuterungen zum Ministerialentwurf und zur Regierungsvorlage besondere Bedeutung zu. Von ihnen werde erwartet, dass sie eine umfassende, detaillierte Auseinandersetzung mit dem Gesetzesvorhaben enthielten. Die Qualität hänge vor allem von den persönlichen Fähigkeiten des zuständigen Legisten im Justizministerium ab. Eine spezielle Ausbildung für Legisten gebe es in Österreich nicht.

Ulrich Seibert schreibt über «*Gesetzesmaterialien in der Gesetzgebungspraxis*». Die Begründung von Gesetzesvorlagen werde nicht vom Grundgesetz, aber von den Geschäftsordnungen von Bundestag und Bundesministerien vorgeschrieben. Bei deutschen Rechtsetzungsakten gebe es insbesondere folgende Materialien: Begründung des Regierungsentwurfs, Stellungnahme des Bundesrates, Gegenäußerung der Bundesregierung, Bericht des federführenden Ausschusses des Bundestags und evtl. Anhörungs- und Plenarprotokolle des Bundestags. Die Begründungen der Regierungsentwürfe würden die vorgeschlagenen Regelungen stets positiv hervorheben. Bei der Rechtsauslegung sei der historische Wille des Gesetzgebers insoweit zu berücksichtigen, als er im Gesetz hin-

reichend zum Ausdruck komme. Die Begründung der Gesetzesentwürfe würde umso eher aufgegriffen, je vernünftiger und nachvollziehbarer sie sei. Verweise auf übergeordnetes Recht und Zitate höchstrichterlicher Entscheidungen fände man in Begründungen oft; auf wissenschaftliche Literatur hingegen werde selten verwiesen. Zu Recht, wie Ulrich Seibert meint: Der Gesetzgeber habe keine wissenschaftlichen Systeme fortzuentwickeln, sondern selbstbewusst den Boden für solche zu schaffen – oder sie einzureissen. Soll auch die Legislative eine Begründung des Gesetzes verfassen? Solche Begründungen hätten eine hohe Legitimität. Umgekehrt werde dadurch der Gesetzgebungsprozess verlangsamt. Bedarf nach solchen Begründungen bestehe von vornherein nur insoweit, als das Parlament den Entwurf der Exekutive abändere. Zwar gäben die Redebeiträge in den Plenarsitzungen nur die Meinung des betreffenden Redners wieder, doch würden die von ihm vorgetragene Berichte des vorberatenden Ausschusses sorgfältig abgefasst und von allen Berichterstattern geprüft. Begründungen des Parlaments führten nicht zu einer verbesserten Selbstkontrolle des Gesetzgebers und könnten nicht mehr leisten als die Addition der sukzessiv entstandenen Gesetzesmaterialien.

Im letzten Beitrag formuliert *Frauke Wedemann* einen Wunschzettel für die Begründung von Gesetzesentwürfen. Sie fordert eine sorgfältige, hinreichende Begründungstiefe, wodurch sich die Verständlichkeit der gesetzlichen Regelungen, die Rechtssicherheit und die Wirkungskraft der Gesetzesbegründung verbessern liessen. Bei punktuellen Normierungen solle die Begründung die Grenzen dessen aufzeigen, was mit dem Erlass geregelt werden solle und was nicht. Bei der Kodifikation von Richterrecht habe die Begründung darzulegen, in welchen Punkten die Gerichtspraxis modifiziert oder perfektioniert werden soll. Lehne sich eine neue Regelung an die Formulierung eines bestehenden Gesetzes an, solle die Begründung klarstellen, inwieweit das bisherige Recht zur Interpretation des neuen Rechts herangezogen werden könne.

Fazit: Das Buch hält nicht, was sein Haupttitel verspricht. Es liefert keinen Nachweis der Unergründlichkeit der Gesetzesmaterialien. Aber es liefert entsprechend seinem Untertitel anderes – und mehr, nämlich interessante und eingehende Betrachtungen der Gesetzesmaterialien aus verschiedenen Blickwinkeln, aus historischer Sicht, aus der Optik anderer Staaten usw. Ein Buch, das in jede Rechtsetzungsbibliothek gehört.

*Christian Schuhmacher, Leiter Recht, Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
E-Mail: christian.schuhmacher@gd.zh.ch*